

# Deutsche Jugendkraft (DJK)

Sportgemeinschaft Tiergarten-Haslach e.V.

## Vereinsatzung

### § 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „DJK SG Tiergarten-Haslach e. V.“ (Nachfolgend abgekürzt: Verein). Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“. Dabei war „Jugend“ in den Gründungsjahren der ersten DjK Vereine (1920er Jahre) als Begriff für sportliche Aktivitäten durchaus üblich (vgl. auch z. B. „Juventus Turin“ in Italien).
2. Er wurde am 29. Juni 1961 wiedergegründet. Die DJK SG Tiergarten-Haslach e. V. ist Rechtsnachfolger des 1931 gegründeten und durch die Nazi-Herrschaft im Jahr 1934 zwangsaufgelösten Vereins unter dem Namen „DJK Sportgemeinschaft Tiergarten“. Die Vereinsfarben sind „blau-schwarz“.
3. Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes Freiburg im Breisgau, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Er führt die DjK-Zeichen und ist ökumenisch offen.  
Weiterhin ist der Verein Mitglied im Badischen Sport-Bund Freiburg e. V. („BSB Freiburg“) und in den jeweiligen Fachverbänden, deren Satzungen und Ordnungen er mit gleichen Rechten und Pflichten zugleich untersteht.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Oberkirch-Tiergarten.
5. Die DJK Tiergarten-Haslach ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oberkirch unter der VR-Nr. 34 eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt, erstmalig 1968.

### § 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein will sachgerechten und geordneten Sport- und Spielbetrieb ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
  - b. Er dient seinen Mitgliedern, indem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
  - c. Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde bzw. des Dekanates Acher-/Renchtal und bietet dort seine Hilfe an.
  - d. Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
  - e. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen.

2. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Vereinen in guter Kameradschaft zusammen. Darüber hinaus bietet er die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit den Vereinen und Abteilungen des DjK-Verbandes wie auch die Möglichkeit zu Wettkampf und Wettspiel im System der Fachverbände des nationalen und internationalen Sports.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Aufwandsentschädigung, Vorstandsvergütung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff AO), und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine wirtschaftlichen Interessen. Mittel, die dem Verein und seinen Mitgliedern zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen. Kein Mitglied und keine Person darf durch dem Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder weder Entschädigungen für den Verlust an ihrem Anteil des Vereinsvermögens noch Zuwendungen sonstiger Art daraus.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins und für dessen Interessen und Zwecke entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen, Verpflegung, Telekommunikation, Porto und dergleichen. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Vorstand kann durch Beschluß niedrigere Beträge festlegen.
3. Neben der Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen ist es zulässig für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten eine angemessene pauschale Vergütung gemäß §3 Nr. 26a EStG zu zahlen. Über die Höhe dieser Pauschalvergütung entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind alle natürlichen Personen, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung in ökumenischer Offenheit angeschlossen haben. Ab dem 16. Lebensjahr besteht Antrags- und Stimmrecht. Der Stichtag dafür ist der 01. Januar des Kalenderjahres (Jahrgangsprinzip). Die Aufnahme erfordert einen schriftlichen Antrag. Bei minderjährigen Antragstellern unter 16 Jahren zudem die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann der Betroffene schriftlich begründeten Widerspruch einlegen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrags durch den Vorstand und erlischt durch schriftlich erklärten Austritt (Kündigung), Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss.
3. Der Austritt aus dem Verein erfordert eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist diese wie bei der Aufnahme durch den gesetzlichen Vertreter zu erbringen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen nur zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied:
  - a. gegen Satzungsbestimmungen verstößt,
  - b. gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins arbeitet,
  - c. seine Pflichten nicht erfüllt oder
  - d. dem Ansehen des Vereins schadet.

Mit bewirkter Zustellung der Ausschlussklärung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

5. Bei Widerspruch des Betroffenen gegen einen Ausschluss oder bei einem negativ beschiedenen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (keine Diskussionen).
6. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. die Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß dieser Satzung zu vertreten;
  - b. an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Vereins teilzunehmen;
  - c. die Beschlüsse des Vereins auszuführen;
  - d. die Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, (möglichst auf dem Wege des Lastschriftverfahrens) in Form von Geld zu leisten.
7. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
  - *Aktive Mitglieder*, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
  - *Passive Mitglieder*, die ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen, bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen, die Aufgaben des Vereins fördern, und dazu einen regelmäßigen Beitrag leisten.
  - *Ehrenmitglieder*, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben (vgl. DJK-Ehrenordnung).
  - *Förderer*, die nur durch einen entsprechenden freiwilligen Beitrag die Zwecke des Vereins fördern wollen.

Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge ist in einer separaten Beitragsordnung geregelt. Diese kann durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung geändert werden.

## § 5 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in dieser Satzung enthaltenen Aufgaben, speichert, verarbeitet, verändert und übermittelt der Verein personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung des Vereins stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist unzulässig.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, Tele- oder elektronischen Medien zur Erfüllung des Vereinszwecks bzw. bei Informationen über oder zu Werbezwecken für Vereinsaktivitäten zu.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV);
- b) der Vorstand

## § 6.1 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die Vereinsangelegenheiten durch Beschlussfassungen zu ordnen. Sie ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre und alle Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr einberufen. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Einladung unter Angabe einer Tagesordnung erfolgt grundsätzlich über die Tagesmedien oder per elektronischem Brief (sog. E-Mail); sofern die Einladung auf andere Weise, z.B. per Briefpost erfolgt, genügt der Versand ohne Beifügung von Anlagen zur Tagesordnung, wenn sie den Hinweis enthält, wo die Anlagen zur Einsichtnahme bereitliegen.
5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.

### § 6.1.1 Aufgaben der MV

Folgende Angelegenheiten unterliegen ausschließlich der Beschlußfassung durch die MV:

- Satzungsänderungen
- Auflösung oder Umgründung des Vereins
- Zusammenschluß mit anderen Vereinen
- Festsetzung von Mitgliedbeiträgen
- Wahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
- Entlastung des Vorstands oder von Vorstandsmitgliedern

Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder über den Zusammenschluß mit anderen Vereinen bedürfen stets einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

### § 6.1.2 Verfahrensbestimmungen

1. Die MV ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
2. Anträge sind spätestens eine Woche vor der MV schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung und Anträge zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlußfassung eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich ist, können nur vom geschäftsführenden Vorstand oder von mindestens  $\frac{1}{20}$  der Mitglieder eingebracht werden und sind mit genauer Begründung zu versehen.
3. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Die Vorstandswahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlen finden grundsätzlich durch Abstimmung mit Handzeichen statt. Geheime Abstimmungen finden nur dann statt, wenn dies beantragt und beschlossen wird.

## § 6.2 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. Vorstand Verwaltung/Finanzen (Sprecher der Vorstandschaft)
2. Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
3. Vorstand Technik/Ausrüstung
4. Vorstand Bewirtung
5. Vorstand Sport Senioren
6. Vorstand Sport Jugend Fußball
7. Vorstand Sport Jugend Kinderturnen
8. dem Geistlichen Beirat
9. dem Jugendleiter
10. dem Spielausschuss
11. dem Kassierer
12. dem Schriftführer
13. den Abteilungsleitern

Zusätzlich können Beisitzer und Stellvertreter der einzelnen Vorstände bestimmt werden.

Der Geistliche Beirat ist eine (bevorzugt hauptamtliche) Person, die durch das Seelsorgeteam der Seelsorgeeinheit Oberkirch, oder deren jeweiligen rechtskräftigen Nachfolgerin, beauftragt wird.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind die nachfolgenden Vorstände:

- Vorstand Verwaltung/Finanzen (Sprecher des Vorstandes)
- Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- Vorstand Technik/Ausrüstung
- Vorstand Bewirtung
- Vorstand Sport Senioren
- Vorstand Sport Jugend Fußball
- Vorstand Sport Jugend Kinderturnen

Die Mitglieder des Vorstands haften persönlich nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

### § 6.2.1 Vertretungsrecht, Vorstandssitzung, Entscheidungen

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne §26 BGB sind die o.g. Vorstände, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Beschlüsse über eine Vertretungsänderung bedürfen stets einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der MV.
2. Aufgabe des Vorstands ist die allgemeine Geschäftsführung des Vereins, die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der MV. Zur Aufgaben- und Vertretungsregelung wird es eine Geschäftsordnung geben.
3. Der geschäftsführende Vorstand hält bei Bedarf eine Sitzung ab. Zumindest einmal jährlich ist eine Sitzung des Gesamtvorstands einzuberufen.
4. Ein Vorstand beruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der Stimmen zustande. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das der Sitzungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.

### § 6.2.2 Wahlen (Vorstand, Kassenprüfer)

1. Die MV wählt den geschäftsführenden Vorstand jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand kann den Jugend- und den Sportreferenten jeweils in das Amt berufen. Die Wahl der Abteilungsleiter findet jeweils innerhalb der einzelnen Abteilung statt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen MV kommissarisch berufen, in der ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied auf die verbleibende Dauer dessen restlicher Amtszeit zu wählen ist.
4. In jedem Fall führen die bisher gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Vorstands die Vereinsgeschäfte weiter. Dies gilt auch für den Fall des gemeinsamen Rücktritts aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
5. Die MV wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, einen Ersatzkassenprüfer in das frei gewordene Amt zu berufen; die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche MV.

### § 6.2.3 Aufgaben des Vorstands und der Kassenprüfer

Die **Vorstände** sind für die Führung des Vereins verantwortlich. Sie vertreten den Verein nach innen und außen, berufen und leiten die Sitzungen und Versammlungen.

Der **Schriftführer** ist für den Schriftwechsel des Vereins zuständig, er fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv.

Der **Kassierer** verwaltet die Vereinsfinanzen. Er stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die gewählten **Kassenprüfer** prüfen Konten und Kasse des Vereins unter Vorlage der Bücher und Belege und berichten der MV über das Prüfungsergebnis. Prüfungs- und Berichtszeitraum ist das abgelaufene Geschäftsjahr.

Der **Jugendleiter** vertritt die Vereinsjugend und koordiniert alle Aktivitäten der Jugendabteilungen.

Der **Spielausschuss** ist zuständig und verantwortlich für die fußballerischen Aktivitäten im Seniorenbereich des Vereins.

Für die einzelnen Sportarten führen die **Abteilungsleiter** als Verantwortliche jeweils ihre Abteilung; sie sorgen für einen geordneten Sportbetrieb, für Mannschaftsabende und Sportlersitzungen, für die Begleitung der Sportler bei Veranstaltungen, für die sporttechnische Ausbildung. Sie sind für Haltung und Disziplin mitverantwortlich.

Der **Geistliche Beirat** erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um allgemeine erzieherische Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.

## **§ 6.2.4 Besondere Aufgaben im Verein**

Der Vorstand kann bei Bedarf Mitglieder mit besonderen Aufgaben beauftragen; hierzu zählen insbesondere Sportarzt, Beauftragter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Beauftragter für Baumaßnahmen, Antidopingbeauftragter, Datenschutzbeauftragter, Breitensportbeauftragter, Beauftragter für Fragen sexualisierter Gewalt im Sport, und dergleichen.

## **§ 6.2.5 Prävention gegen sexualisierte Gewalt**

Die DJK SG Tiergarten-Haslach e.V. und Ihre Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Präventionsklausel gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzter diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

## **§ 7 Austritt aus dem DJK-Verband**

1. Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Diözesanverband Freiburg kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung mindestens einen Monat voraus einberufenen MV mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Zu der Versammlung ist der Vorstand des Diözesanverbandes einzuladen, dem Rederecht einzuräumen ist.
2. Sollte zum ersten Versammlungstermin nicht die nach Absatz 1 erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Der Vorstand hat mit der Abmeldung beim Verband das Beschlussprotokoll der MV vorzulegen und gleichzeitig den Diözesanverband vom Austrittsbeschluss in Kenntnis zu setzen.
4. Dem Verein ist bekannt, dass er mit Austritt verpflichtet ist, den DJK-Namen abzulegen und nach § 12 BGB gesetzlich geschützte Abzeichen und Symbole der DJK nicht mehr zu führen.
5. Im Falle des Austritts aus dem Verband fallen Vermögenswerte, die Verband, Bistum oder Pfarrgemeinde dem Verein zum Zweck der Sportpflege zur Verfügung gestellt haben, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung mindestens einem Monat voraus einberufenen MV mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Zu der Versammlung ist der Vorstand des Diözesanverbandes einzuladen.
2. Sollte zum ersten Versammlungstermin nicht die nach Absatz 1 erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Der Vorstand hat mit der Abmeldung beim Verband das Beschlussprotokoll der MV vorzulegen und gleichzeitig den Diözesanverband vom Auflösungsbeschluss in Kenntnis zu setzen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereins an soziale Einrichtungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden haben.
5. Liquidator ist der Vorstand gem. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand).

## **§ 9 Salvatorische Klausel; Schlussbestimmung**

1. Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Vorstand und MV werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahe kommt.
2. Nach Änderung der Satzung wird diese dem DJK-Diözesanverband Freiburg, dem Amtsgerichts Oberkirch und dem Finanzamt Offenburg vorgelegt. Die MV des Vereins hat diese vorliegende, überarbeitete Satzung am 26. Februar 2016 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle früheren Satzungen.

Für die Richtigkeit

Oberkirch-Tiergarten, 22.03.2024

Hubert Huber  
Vorstand Verwaltung/Finanzen

Mario Heiberger  
Vorstand Sport